

# Brexit

## **Aktuelle Informationen für britische Staatsangehörige und Ihre Familienangehörigen**

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland ist am 31.01.2020 mit einem ratifizierten Austrittsabkommen (Brexit) aus der Europäischen Union ausgetreten. Hierbei hat es sich um einen geregelten Austritt gehandelt. Das Austrittsabkommen enthält u. a. auch umfassende, überwiegend unmittelbar geltende Regelungen zum Aufenthalt von britischen Staatsangehörigen und ihren freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen.

Aufgrund des geregelten Brexits, galt das Vereinigte Königreich während des Übergangszeitraums bis 31.12.2020 weiter als Mitgliedstaat der Europäischen Union, so dass während dieses Zeitraumes auch das Freizügigkeitsgesetz/EU auf britische Staatsangehörige und deren (drittstaatsangehörige) Familienangehörige anwendbar war.

### **Aufenthaltsrechtliche Regelung ab dem 01.01.2021 für Personen, mit Lebensmittelpunkt im Bundesgebiet vor dem 01.01.2021:**

Nach Ablauf des Übergangszeitraums finden die ergänzenden neuen Regelungen, welche das Bundesministerium des Innern mit den Verwaltungsvorschriften zum Austrittsabkommen geschaffen hat, Anwendung.

Hiernach erhalten vor Ablauf des Übergangszeitraumes freizügigkeitsberechtigte britische Staatsangehörige sowie Ihre zu diesem Zeitpunkt ebenfalls freizügigkeitsberechtigten Familienangehörige eine Ihres bisherigen Aufenthaltsrechts sehr ähnliche Rechtsstellung, die auch zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Zum Nachweis des bestehenden Aufenthaltsrechts nach dem Austrittsabkommen wird zwingend ein Aufenthaltsdokument-GB benötigt, welches durch die Ausländerbehörde ausgestellt wird.

Um ein Aufenthaltsdokument-GB zu erhalten, ist gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Freizügigkeitsgesetz/EU die **Anzeige des Aufenthalts** bei der für ihren Wohnort zuständigen Ausländerbehörde **bis zum 30.06.2021** erforderlich. Das entsprechende Formular finden Sie [hier](#).

### **Voraussetzungen für die Ausstellung eines Aufenthaltsdokuments-GB für britische Staatsangehörige:**

Sie haben Ihren Wohnsitz vor dem 01.01.2021 nach Deutschland verlegt und sind auch aktuell mit Hauptwohnsitz im Werra-Meißner-Kreis gemeldet.

Sie haben Ihren Aufenthalt bis spätestens 30.06.2021 bei der Ausländerbehörde angezeigt.

Die Aufenthaltsanzeige ist nur erforderlich, sofern Sie einen Reisepass mit der Bezeichnung „British Citizen“ besitzen und nicht im Besitz der deutschen oder einer weiteren Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EU oder des EWR (Island, Liechtenstein, Norwegen) sind.

## **Voraussetzungen für die Ausstellung eines Aufenthaltsdokuments-GB für Familienangehörige britischer Staatsangehöriger ohne britische Staatsangehörigkeit**

Sie haben Ihren Wohnsitz vor dem 01.01.2021 nach Deutschland verlegt und sind auch aktuell mit Hauptwohnsitz im Werra-Meißner-Kreis gemeldet.

Sie haben Ihren Aufenthalt bis spätestens 30.06.2021 bei der Ausländerbehörde angezeigt.

Sie sind nicht im Besitz der deutschen oder einer weiteren Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EU oder des EWR (Island, Liechtenstein, Norwegen).

### **Erforderliche Unterlagen**

- Reisepass, der noch mindestens 6 Monate gültig ist
- Ein aktuelles biometrisches Passfoto
- Aufenthaltsanzeige „Angaben zur Ausstellung eines Aufenthaltsdokument-GB“ vollständig ausgefüllt und unterzeichnet

(Das Formular ist für jede volljährige Person auszufüllen, die ein Aufenthaltsdokument-GB erhalten möchte. Minderjährige Kinder können mit in das Formular der Eltern eingetragen werden.)

Bei Eheleuten: Heiratsurkunde oder Urkunde über eine eingetragene gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft

Für minderjährige Kinder: Geburtsurkunde und ggf. aktuelle Schulbescheinigung

Sofern vorhanden: Bisherige Aufenthaltsdokumente nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU, z. B. Aufenthaltskarte, Daueraufenthaltskarte oder Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht für Unionsbürger

Bei Beschäftigung: aktuelle Bescheinigung des Arbeitgebers über Art und Dauer der Beschäftigung, letzte Lohn-/Gehaltsabrechnung

Bei Selbständigkeit oder freiberuflicher Tätigkeit: Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung, letzter Steuerbescheid

Bei Studium: aktuelle Immatrikulationsbescheinigung

Nicht Erwerbstätige: Nachweise über Einkommen, z. B. Rentenbescheid, aktuelle Bescheinigung der Krankenversicherung über ausreichenden Krankenversicherungsschutz

Bei Bezug von Leistungen nach SGB II oder XII: Aktueller Bescheid des Jobcenters bzw. Sozialamts

Daueraufenthaltsberechtigt (länger als 5 Jahre ununterbrochener Aufenthalt im Bundesgebiet: Kopie der Daueraufenthaltsbescheinigung, Aufenthaltsnachweise, z. B. Meldebescheinigungen, Mietverträge o. ä.

### **Gebühren**

22,80 Euro: bis zum vollendeten 24. Lebensjahr

37,00 Euro: ab dem vollendeten 24. Lebensjahr

keine: bei bisherigem Besitz einer Daueraufenthaltskarte

## Verfahren

1. Nach Erhalt ihrer Aufenthaltsanzeige - Angaben zur Ausstellung eines Aufenthaltsdokument-GB -erhalten Sie eine Eingangsbestätigung. Diese gilt auch als Nachweis, dass bis zur Ausstellung des Aufenthaltsdokument-GB ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland ab dem 01.01.2021 fort gilt und sie weiterhin arbeiten dürfen. In Abstimmung mit der Bundespolizei gilt bei der Grenzkontrolle die Eingangsbestätigung der Ausländerbehörde als Nachweis über Ihr fortbestehendes Aufenthaltsrecht in Deutschland. Dadurch ist Ihre Wiedereinreise nach Deutschland somit auch durch Vorlage der Eingangsbestätigung möglich.  
Bei dringendem Bedarf können Sie nach Abgabe ihrer Aufenthaltsanzeige bis zum Erhalt des Aufenthaltsdokument-GB auch um Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung bei der Ausländerbehörde nachsuchen. Diese wird gegen Erhebung einer Gebühr in Höhe von 13,00 Euro ausgestellt.
2. Nach entsprechender Prüfung wird Ihnen schriftlich ein Termin zur persönlichen Vorsprache bei der Ausländerbehörde zur Abgabe Ihrer Fingerabdrücke mitgeteilt.
3. Das Aufenthaltsdokument-GB wird nach Ihrer Vorsprache als elektronischer Aufenthaltstitel bei der Bundesdruckerei bestellt.  
Bitte beachten Sie: Die Ausländerbehörde hat keinerlei Möglichkeiten die mehrwöchige Bearbeitungszeit zur Erstellung des Aufenthaltsdokument-GB durch die Bundesdruckerei zu beeinflussen.
4. Wenn der Ausländerbehörde der Aufenthaltstitel vorliegt, wird Ihnen dieser per Post zugestellt.

## **Aufenthaltsrechtliche Regelungen für britische Staatsangehörige, die Ihren Lebensmittelpunkt erst ab dem 01.01.2021 nach Deutschland verlegt haben:**

Sie müssen innerhalb von drei Monaten nach Ihrer Einreise einen Aufenthaltstitel bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde beantragen. In Ihrem Fall gelten die allgemeinen Regelungen des Aufenthaltsgesetzes (für Drittausländer). Sonderregelungen für ehemals freizügigkeitsberechtigte EU-Bürger gelten für diesen Personenkreis in aller Regel nicht mehr.

Eine Erwerbstätigkeit darf nur aufgenommen werden, sofern Sie im Besitz eines Aufenthaltstitels mit einer entsprechenden Eintragung sind.